



An den Grossen Rat

17.1511.02

WSU/P171511

Basel, 23. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2018

## Kantonale Volksinitiative „Für eine Kantonale Behindertengleichstellung“ - Zwischenbericht

### 1. Inhalt der Initiative

Die kantonale Volksinitiative „Für eine Kantonale Behindertengleichstellung“ will einen neuen § 9a in die Kantonsverfassung einfügen, wonach Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen haben sollen. In diesem Rahmen soll soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen gewährleistet werden. Weiter sollen Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen, haben. Der Gesetzgeber soll Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorsehen und der Kanton sowie die Gemeinden sollen die volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen fördern.

### 2. Überweisung der Initiative zur Berichterstattung an den Regierungsrat

Am 18. Oktober 2017 (Publikation im Kantonsblatt vom 18. Oktober 2017) stellte die Staatskanzlei durch Verfügung fest, dass die kantonale Volksinitiative „Für eine Kantonale Behindertengleichstellung“ zustande gekommen ist. Die rechtliche Zulässigkeit ist gegeben.

Mit Beschluss Nr. 18/06/10G vom 7. Februar 2018 hat der Grosse Rat die Initiative für rechtlich zulässig erklärt und sie gemäss § 18 Abs. 3 lit. b Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (SG 131.100) dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Gemäss § 19 IRG ist innert sechs Monaten nach Überweisung an den Regierungsrat dem Grossen Rat schriftlich zur Initiative zu berichten. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist geht die Initiative wieder an den Grossen Rat, und der behandelt sie weiter, auch wenn der Bericht fehlt. Gemäss § 20 Abs. 1 IRG entscheidet der Grosse Rat aufgrund des Berichts, ob er die Initiative dem Volk mit der Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung vorlegen und ob er einen Gegenvorschlag unterbreiten will. Gemäss § 20 Abs. 3 IRG darf einer formulierten Initiative nur ein formulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

Die Behandlungsfristen bestimmen sich nach § 24a IRG. Demnach sind formulierte Initiativen innert 18 Monaten (ab Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet) zur Abstimmung vorzulegen, wobei sich die Frist um sechs Monate verlängert, falls der Grosse Rat das Gegenüberstellen eines Gegenvorschlags beschliesst (§ 24a Abs. 1 IRG). Falls das Initiativkomitee zustimmt, kann der Grosse Rat eine Verlängerung oder Unterbrechung der Frist anordnen (§ 24a Abs. 4 IRG).

Im Bericht vom 10. Januar 2018 (Nr. 17.1511.01) hatte der Regierungsrat den aktuellen Stand der Behindertengleichstellungspolitik auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene ausgeführt. Dabei legte er besonderes Augenmerk auf die vom Grossen Rat überwiesene Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht (P155282). Diese Motion beauftragt den Regierungsrat, ein kantonales Rahmengesetz zu erarbeiten, das die Autonomie und Partizipation sowie die Förderung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen sowie deren Umsetzung und Koordination durch eine Fachstelle sicherstellt. Zur Erfüllung dieser Motion hat der Regierungsrat dem Grossen Rat bis spätestens 4. Februar 2019 einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Diese Frist wurde vom Grossen Rat am 16. März 2017 festgesetzt.

Nach Auffassung des Regierungsrates macht es Sinn, die Berichterstattung zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten mit der Berichterstattung zur kantonalen Volksinitiative „Für eine Kantonale Behindertengleichstellung“ zu koordinieren. Generell kann gesagt werden, dass es nach Einschätzung des Regierungsrates für das Einlösen der Anliegen der Volksinitiative keine Verfassungsänderung braucht, sondern dass dies mit einem Rahmengesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie der Anpassung der im Zusammenhang relevanten Spezialgesetzgebung sehr gut und umfassend möglich ist. Mit der Koordination möchte der Regierungsrat somit erreichen, dass der Gesetzesentwurf zur Erfüllung der Motion Georg Mattmüller auch die Anliegen der Initiative einlösen und somit als formulierter Gegenvorschlag dienen kann.

Unter Einbezug der Behindertenorganisationen und mit fachlicher Beratung der Universität Basel (Lehrstuhl Professor Markus Schefer) wurde ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, welcher sich derzeit in einer internen Vernehmlassung befindet. Nach der Überarbeitung geht der Gesetzesentwurf in eine externe Vernehmlassung. Der Ratschlag und der Gesetzesentwurf werden rechtzeitig, also bis zum Termin, den der Regierungsrat zur Erfüllung der Motion Georg Mattmüller einzuhalten hat (4. Februar 2019), dem Grossen Rat vorgelegt werden. Die beiden Geschäfte können somit gleichzeitig behandelt werden, wobei mit dem Gesetzesentwurf ein formulierter Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative vorgelegt wird. Entsprechend sind die Fristen zu koordinieren.

### **3. Antrag**

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Weiterbehandlung der kantonalen Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ bis spätestens 31. Januar 2019 auszustellen, bis der Bericht und Ratschlag des Regierungsrates vorliegt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin